

**II-3782** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**A n f r a g e**

Präss.: 1986 -02- 04      No. 96-NR/8

der Abgeordneten Wille, Peter, Dr. Schranz, Dr. Partik-Pablé  
und Genossen  
an den Herrn Präsidenten des Nationalrates  
betreffend den Nationalrat herabwürdigende Formulierungen in parlamentarischen  
Materialien

Das Recht auf freie Meinungsäußerung zählt in einer Demokratie zu den fundamentalen Grundrechten jedes Bürgers und stellt darüber hinaus eine absolute Voraussetzung der Tätigkeit von Abgeordneten sowie für die Funktionstüchtigkeit eines Parlaments dar. Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat dies auch durch Art. 13 des Staatsgrundgesetzes, Art. 10 der MRK sowie das Immunitätsrecht gemäß Art. 57 B-VG anerkannt. Es ist jedoch bedauerlich, daß es immer wieder zu Mißbräuchen dieses für den Parlamentarismus so existentiellen Rechtes kommt. Erfolgen solche im Zuge intensiver Plenums- oder Ausschußberatungen, so mag dies in Einzelfällen entschuldbar sein. Der Hinweis auf im Affekt gemachte Äußerungen erscheint jedoch dort unglaublich, wo vorbereitete Texte vorgelegt werden.

In diesem Zusammenhang muß es zumindest als außerordentlich bedauerlich bezeichnet werden, daß sich die Bundesräte Eichinger und Kampichler in der von ihnen eingebrachten Begründung zu Bundesratseinsprüchen gegen die 41. ASVG-Novelle samt Nebengesetzen zu Formulierungen hinreissen haben lassen, die zweifellos als Herabwürdigung des Parlaments betrachtet werden müssen. In diesem Zusammenhang sei - ohne alle zu inkriminierenden Textstellen aufzählen zu wollen - lediglich auf folgende Formulierungen verwiesen:

**"Husch-Pfusch-Gesetzgebung"**

**"Das Parlament (wird) von der Regierung als Applaus- und Apportiermaschine für Minister und Ministerialbürokratie herabgewürdigt."**

**"in einem Husch-Pfusch-Verfahren die Volksvertreter ausmanövriren."**

-2-

Den Fragestellern ist bewußt, daß im gegenständlichen Fall Ordnungsmaßnahmen gemäß der Geschäftsordnung des Nationalrates nicht ergriffen werden können, dies nicht zuletzt deshalb, weil es sich um Textteile eines im Bundesrat gestellten Antrages handelt, der nunmehr aufgrund von Beschlüssen des Bundesrates als Beilage zu den stenographischen Protokollen dem Nationalrat vorliegt (843 bis 847 d.B.). In Anbetracht dieser bedauerlicherweise in offizielle parlamentarische Materialien Eingang gefundenen Herabwürdigungen des Nationalrates und im Hinblick der Bestimmung des § 13 der Geschäftsordnung des Nationalrates stellen die unterfertigten Abgeordneten die nachstehende

**A n f r a g e:**

1. Betrachten Sie die in der Begründung dieser Anfrage angeführten Äußerungen, die bedauerlicherweise in parlamentarische Materialien Eingang gefunden haben, als mit der Würde des Nationalrates vereinbar?
2. Sind Sie im Falle der Verneinung dieser Frage bereit, mit dem Vorsitzenden des Bundesrates und den im Bundesrat vertretenen Fraktionen Kontakt aufzunehmen, um zu verhindern, daß künftig derartige, beiden Kammern des österreichischen Parlaments abträgliche Formulierungen in parlamentarischen Materialien aufscheinen?